

**Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung am
22.02.2007**

- TOP 3: Information der Verwaltung über den Stand der Neuordnung der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter im Bereich des Verbraucherschutzes

1. Die Neuordnung der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter beschäftigt den Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung bereits seit vielen Jahren. In Nordrhein-Westfalen bestehen gegenwärtig noch 16 kommunale Chemische und Lebensmitteluntersuchungseinrichtungen, davon 5 im Regierungsbezirk Düsseldorf. Außerdem gibt es 1 Chemisches Landes- und staatliches Veterinäruntersuchungsamt in Münster. Daneben sind 3 Staatliche Veterinäruntersuchungsämter in Arnsberg, Detmold und Krefeld vorhanden.

Die Untersuchungslandschaft stellt sich in NRW demnach wie folgt dar:

4 staatliche Untersuchungsämter:

CVUA Münster, SVUA Krefeld, SVUA Arnsberg, SVUA Detmold

16 kommunale Untersuchungsämter:

Düsseldorf, Mettmann, Essen, Wesel, Wuppertal, Bonn, Köln, Leverkusen, Aachen, Bochum, Dortmund Hagen, Hamm, Recklinghausen, Bielefeld, Paderborn

Um den gestiegenen Anforderungen bei den Untersuchungsaufgaben auch zukünftig gerecht zu werden, halten sowohl die Landesregierung und das zuständige Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV) als auch der Städtetag und der Landkreistag NRW eine weitere Konzentration der kommunalen Untersuchungseinrichtungen und verstärkte Zusammenarbeit mit den staatlichen Untersuchungsämtern für erforderlich. Aus Landessicht sollten bisher dazu 5 bis 7 Kooperationsräume geschaffen werden.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen unterstützt die Bemühungen des Landes zur Neuorganisation der Untersuchungsämter unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Neuorganisation führt zu keiner finanziellen Entlastung des Landes auf Kosten der Kreisordnungsbehörden.
- Die Neuorganisation erfolgt unter strikter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit.
- Die Neuorganisation erfolgt unter strikter Wahrung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Beachtung finanzieller Interessen der Kreisordnungsbehörden.

Die Untersuchungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen arbeiten zur Zeit wie folgt zusammen:

- Kooperation Düsseldorf/Mettmann
- Kooperation Aachen/Bonn/Köln/Leverkusen
- Kooperation Bochum/Dortmund
- Kooperation Hagen/Hamm mit dem SVUA Arnsberg
- Kooperation CVUA Münster/Recklinghausen
- Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper
- Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (Pilotprojekt)

2. Zur Kooperation Düsseldorf/Mettmann gehören die Landeshauptstadt Düsseldorf, die kreisfreie Stadt Mönchengladbach und die Kreise Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Kreis Viersen und Kreis Kleve (ab 01.01.2009). Der Kooperationsraum umfasst damit ca. 2,4 Mio. Einwohner und hat ein Probenaufkommen von rd. 9.800 Proben.

Die Fortentwicklung der Kooperation Düsseldorf/Mettmann ist wie folgt geplant:

- Abbau von Defiziten im Untersuchungsbereich
- Verstärkte Zusammenarbeit mit dem SVUA Krefeld
- Weiterer Ausbau der Kooperation

3. In der 5. Sitzung der Beigeordneten/Dezernenten zur Neuorganisation der Untersuchungsämter am 14.12.2006 im MUNLV, die von Herrn Staatssekretär Dr. Schink geleitet wurde, wurde ein erster Gesetzesentwurf über integrierte Chemische und Veterinäruntersuchungsämter als Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) im Land Nordrhein-Westfalen - Stand 10.11.2006 – zur Diskussion gestellt. Mit diesem 1. Entwurf will das Land in den fünf Regierungsbezirken aus den bisherigen staatlichen und kommunalen Untersu-

chungsämtern jeweils ein integriertes Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts bilden (§ 1 Abs. 1 des Entwurfs), wobei Träger der jeweiligen Anstalt die jeweiligen Träger der bisherigen Untersuchungsämter und die mit ihnen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen verbundenen Kommunen sein sollen (§ 1 Abs. 4 des Entwurfs). Das MUNLV soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung Näheres festzulegen und insbesondere den jeweiligen Errichtungstermin zu bestimmen (§ 1 Abs. 3 des Entwurfs). Die Finanzierung der Anstalt erfolgt durch Gebühren und Entgelte (Umlagen), wobei die Hauptlast offensichtlich von den Trägern zu bestreiten ist (§ 13 Abs. 1 des Entwurfs). Außerdem sollen die Träger der Anstalt für alle Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt haften (§ 12 des Entwurfs).

Während der genannten Sitzung kündigte Herr Staatssekretär Dr. Schink die Einberufung einer Arbeitsgruppe an, die sich mit den juristischen Voraussetzungen der Bildung von Anstalten des öffentlichen Rechts bei integrierten Untersuchungsämtern beschäftigen soll. Mitglied dieser Arbeitsgruppe ist für die Kooperation Düsseldorf/Mettmann der Rechtsdezernent des Kreises. Es wurden zwei Sitzungstermine für diese Arbeitsgruppe am 22.02. und am 13.03.2007 festgesetzt.

Vor Beginn der 1. Sitzung der Arbeitsgruppe wurden den Mitgliedern ein überarbeiteter 2. Entwurf eines Gesetzes über integrierte Chemische und Veterinäruntersuchungsämter als Anstalten des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein-Westfalen – Stand 20.02.2007 – übermittelt. Nach § 1 dieses 2. Gesetzesentwurfs wird in den fünf Regierungsbezirken aus den bisherigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern jeweils ein integriertes Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01. Januar 2008 errichtet. Diese Anstalten sollen neben den Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeuntersuchungen auch Trinkwasseruntersuchungen durchführen. Außerdem sollen auch die Probenahmen zu den Aufgaben der Anstalt gehören (§ 2 des Entwurfs). Neu eingeführt wird die Verpflichtung der Kommunen, alle Untersuchungen in der in dem Regierungsbezirk ansässigen Anstalt durchführen zu lassen, was einem Anschluss- und Benutzungszwang gleichkommt (§ 2 a des Entwurfs).

4. Gegen das geplante Gesetz sowohl in der Fassung vom 10.11.2006 und erst recht in der Fassung vom 20.02.2007 bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die beabsichtigte landesweite Pflicht der Bildung von Anstalten des öffentlichen Rechts im jeweiligen Gebiet der Regierungsbezirke greift fundamental in die kommunalen Selbstverwaltungsrechte gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 78 Abs. 1, 2 Verf NRW unter dem Aspekt kommunaler Finanz-, Organisations- und Personalhoheit ein. Die verfassungsrechtlichen

Grenzen einer grundsätzlich zwar nicht unzulässigen staatlich-kommunalen Mischverwaltung werden hier überschritten. Bei der Prüfung, ob ein Zwangszusammenschluss dringend aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, muss mit Rücksicht auf das verfassungskräftig geschützte Recht der kommunalen Selbstverwaltung ein strenger Maßstab angelegt werden. Kostenüberlegungen gestatten einen solchen Zwangszusammenschluss erst dann, wenn ein Belassen der Aufgabe bei den Kommunen zu einem unverhältnismäßigen Kostenanstieg führen würde. Davon kann hier nicht die Rede sein. Das Gegenteil wäre für den Kreis Mettmann aber auch für die anderen Kooperationspartner der Fall.

5. Die vom Land nach den vorliegenden beiden Gesetzentwürfen geplante Errichtung eines integrierten Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts als Anstalt des öffentlichen Rechts im Regierungsbezirk Düsseldorf mit Anschluss- und Benutzungszwang hätte für die Kooperation Düsseldorf/Mettmann existenzielle Auswirkungen und für den Kreis Mettmann insbesondere folgende nachteilige Folgen:

- Die Einrichtungen in Düsseldorf und Mettmann werden geschlossen.
- Die bestehende Kooperation wird aufgrund des zwangsweisen Anschlusses der Städte Düsseldorf und Mönchengladbach, des Rhein-Kreises Neuss sowie der Kreise Kleve, Mettmann und Viersen an die AöR im Regierungsbezirk Düsseldorf aufgelöst.
- Der Kreis als Träger der Anstalt öffentlichen Rechts wäre Dienstherr der Mitarbeiter/-innen und müsste die Mithaftung für Verbindlichkeiten der Anstalt hieraus übernehmen.
- Der Kreis hat sich darüber hinaus an allen Verbindlichkeiten, auch des Landes, zu beteiligen (s. Bericht des Landesrechnungshofes 2005, wonach sowohl Effektivität als auch Effizienz der Veterinäruntersuchungsämter des Landes zu wünschen übrig lassen; im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2004 sind die jährlichen Ausgaben nach diesem Bericht kontinuierlich von 28,1 Mio. Euro auf 38,6 Mio. Euro angestiegen).
- Es ist weiter spezieller chemischer Sachverstand bei der Lebensmittelüberwachung auf Kosten des Kreises vorzuhalten.
- Der Kreis hat die Kosten für nicht von der AöR übernommenes Fachpersonal (Lebensmittelchemiker/-innen und Laborpersonal) zusätzlich zu übernehmen.
- Bislang getätigte erhebliche Investitionen der Stadt Düsseldorf und des Kreises Mettmann verbleiben entschädigungslos beim Kreis und der Stadt Düsseldorf.
- Es ist mit einem Mehraufwand, z. B. bei der Probenplanung und beim Probentransport (längere Probenanlieferungen) für den Kreis zu rechnen.

- Die an die AöR zu entrichtende Umlage (Finanzierungsanteil) wird höher sein als der bisherige Zuschussbedarf des Kreises aus allgemeinen Haushaltsmitteln.

Die beiden Gesetzesentwürfe vom 10.11.2006 und 20.02.2007 sowie der Zeitplan des Ministeriums bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dezember dieses Jahres sind als Anlage beigefügt.

Fabian

Synopsis

<p style="text-align: center;">Gesetz über integrierte Chemische und Veterinäruntersuchungsämter als Anstalten des öffentlichen Rechts im Lande Nordrhein - Westfalen (CVUA - NRW - Gesetz) 1. Entwurf – Stand: 10.11.2006</p>	<p style="text-align: center;">Überlegungen zu einer Überarbeitung und Fortentwicklung des Entwurfs des CVUA – NRW – Gesetzes auf der Basis des OWL-Modells unter dem Gesichtspunkt der Planungssicherheit 2. Entwurf – Stand: 20.02.2007</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung</p> <p>(1) In den fünf Regierungsbezirken wird aus den bisherigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern jeweils ein integriertes Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) gebildet. Die Anstalt wird auf der Grundlage dieses Gesetzes und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unter eigener Verantwortung verwaltet.</p> <p>(2) Im Regierungsbezirk Detmold wird diese Anstalt zum 1. Januar 2008 errichtet. Sie trägt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen – Lippe“ (CVUA – OWL) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.</p> <p>(3) In den anderen Regierungsbezirken werden diejenigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämter, die auf vertraglicher Grundlage als Arbeitsgemeinschaften CVUA zusammenarbeiten, jeweils dann zusammengefasst und als Anstalt errichtet, sobald die betreffenden Träger und weiteren beteiligten Kommunen entsprechende Beschlüsse gefasst haben. Das Ministerium für Umweltschutz und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen (Ministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres festzulegen, insbesondere den jeweiligen Errichtungstermin.</p> <p>(4) Träger der jeweiligen Anstalt sind die jeweiligen Träger der bisherigen Untersuchungsämter und die mit ihnen durch öffentlich – rechtliche Vereinbarungen verbundenen Kommunen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Errichtung</p> <p><u>(1) In den fünf Regierungsbezirken wird aus den bisherigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern jeweils ein integriertes Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt (CVUA) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Anstalt) zum 1. Januar 2008 errichtet. Die Anstalten werden auf der Grundlage dieses Gesetzes und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unter eigener Verantwortung verwaltet. Sie können ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzungen und Geschäftsordnungen regeln.</u></p> <p><u>(2) Träger der jeweiligen Anstalt sind die jeweiligen Träger der bisherigen Untersuchungsämter und die übrigen Kreise und kreisfreien Städte eines Regierungsbezirkes.</u></p>

<p>(5) Jede Anstalt hat nur einen Sitz. Über den Sitz entscheidet der Verwaltungsrat. Die Anstalt kann Zweigstellen durch Satzung errichten und deren Aufgabenbereiche regeln.</p> <p>(6) Die Anstalt kann ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzungen und Geschäftsordnungen regeln.</p> <p>(7) Die Anstalt hat das Recht Dienstherr von Beamten zu sein.</p> <p>(8) Die Anstalt ist mit Stammkapital in angemessener Höhe auszustatten. Näheres regelt eine Satzung.</p> <p>(9) Soweit nicht dieses Gesetz, die Kommunalunternehmensverordnung oder eine Satzung der Anstalt besondere Vorschriften treffen, finden auf die Anstalt die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW sinngemäß Anwendung.</p>	<p>(3) Jede Anstalt hat nur einen Sitz. Über den Sitz entscheidet der Verwaltungsrat. Die Anstalt kann Zweigstellen durch Satzung errichten und deren Aufgabenbereiche regeln.</p> <p>(4) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.</p> <p>(5) Die Anstalt ist mit Stammkapital in angemessener Höhe auszustatten. Näheres regelt eine Satzung.</p> <p><u>(6) Soweit nicht dieses Gesetz oder eine Satzung der Anstalt besondere Vorschriften treffen, finden auf die Anstalt die Vorschriften der Gemeindeordnung und die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) sinngemäß Anwendung.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Das Land und die Kommunen (i.S.d. § 1 Abs. 4) im jeweiligen Regierungsbezirk übertragen auf die jeweilige Anstalt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Untersuchungen und Überprüfungen auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts einschließlich Untersuchungen von Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln sowie von Bedarfsgegenständen und Erzeugnissen der Weinwirtschaft, des Arzneimittelrechts, des Gentechnikrechts, der Chemikaliensicherheit, der Strahlenschutzvorsorge, des Trinkwasserschutzes, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit, des Tierschutzes sowie in den sonstigen durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Fällen. Die Anstalt erstellt auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen. Die Träger können der Anstalt weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(2) Die Anstalt führt im Rahmen ihrer Aufgaben wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten und qualitätssichernde Maßnahmen durch.</p> <p>(3) Die Anstalt wirkt mit bei der Koordinierung und Durchführung bundesweiter, landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) <u>Jede Anstalt führt für das Land und für die Kommunen im jeweiligen Regierungsbezirk nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen Probenahmen, Untersuchungen und Überprüfungen auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Futtermittelrechts durch. Hiervon umfasst sind Untersuchungen von Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln sowie von Bedarfsgegenständen und Erzeugnissen der Weinwirtschaft, des Arzneimittelrechts, des Gentechnikrechts, der Strahlenschutzvorsorge, des Trinkwasserschutzes, der Tierseuchenbekämpfung, der Tiergesundheit, des Tierschutzes sowie sonstige durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesene Fälle. Eingeschlossen ist auch die Erstellung von Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen, die in diesem Zusammenhang erforderlich sind. Die Anstalt übt diese Tätigkeiten als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) 882/2004 aus.</u></p> <p>(2) Die Anstalt führt im Rahmen ihrer Aufgaben wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten und qualitätssichernde Maßnahmen durch.</p> <p>(3) Die Anstalt wirkt mit bei der Koordinierung und Durchführung <u>EU-weiter</u>, bundesweiter, landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme.</p>

<p>(4) Die Anstalt wirkt mit bei Anerkennungsverfahren für Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind, bei der Überprüfung von Betrieben und bei der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im Aufgabenbereich.</p> <p>(5) Die Anstalt berät in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, insbesondere in Fragen der amtlichen Kontrolle die Träger und, soweit dies die Satzung vorsieht, auch Dritte.</p> <p>(6) Die Anstalt führt ihre Aufgaben selbständig aus. Soweit erforderlich, kann sich die Anstalt zur Erfüllung einzelner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.</p>	<p>(4) Die Anstalt wirkt mit bei Anerkennungsverfahren für Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind, bei der Überprüfung von Betrieben und bei der Aus- und Fortbildung von Beschäftigten im Aufgabenbereich.</p> <p>(5) Die Anstalt berät in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, insbesondere in Fragen der amtlichen Kontrolle die Träger und, soweit dies die Satzung vorsieht, auch Dritte.</p> <p>(6) Die Anstalt führt ihre Aufgaben selbständig aus. Soweit erforderlich, kann sich die Anstalt zur Erfüllung einzelner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.</p>
<p>- keine Entsprechung -</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 2a</u> <u>Nutzungspflicht</u></p> <p><u>Die Kommunen haben die im Zusammenhang mit der Überwachung auf den in § 2 Abs. 1 genannten Gebieten erforderlichen Untersuchungen durch die in ihrem Regierungsbezirk ansässige Anstalt durchführen zu lassen. Vereinbarungen zwischen den Anstalten über die Durchführung von Schwerpunktuntersuchungen bleiben hiervon unberührt. Derartige Vereinbarungen sind für die hiervon betroffenen Kommunen verbindlich.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Kreise und kreisfreien Städten oder von ihnen der Anstalt zu benennenden Vertretern der Kommunen sowie zwei Vertretern des Landes, einer aus dem Ministerium sowie einer von der Bezirksregierung. Die kommunalen Vertreter haben jeweils eine Stimme, die Vertreter des Landes zusammen</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Verwaltungsrat</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte oder den von ihnen der Anstalt zu benennenden Vertreterinnen oder Vertretern der Kommunen sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, von denen jeweils eine oder einer dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes</p>

<p>so viele Stimmen, wie kommunale Vertreter dem Verwaltungsrat angehören.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Vertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(4) Den Vorsitz führt ein/e Vertreter/in des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.</p> <p>(5) Der Vorstand der Anstalt nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil.</p>	<p>Nordrhein-Westfalen (Ministerium) sowie dem <u>Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt)</u> angehört. Die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme; die Vertretung des Landes hat zusammen so viele Stimmen, wie kommunale Vertreterinnen und Vertreter dem Verwaltungsrat angehören.</p> <p>(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Vertretung für den Fall der Verhinderung zu bestellen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertretungen sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(4) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.</p> <p>(5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat kann sich vom Vorstand jederzeit über alle Angelegenheiten der Anstalt unterrichten lassen. Er kann vom Vorstand verlangen, dass ihm oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsrats Akteneinsicht gewährt wird.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereichs, 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenplan und Stellenübersicht, 3. die Bestellung, Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, 4. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband und in einer Zusatzversorgungskasse, 5. die beamten- und arbeitsrechtlichen Grundsätze sowie ein Personalentwicklungskonzept, 	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat kann sich vom Vorstand jederzeit über alle Angelegenheiten der Anstalt unterrichten lassen. Er kann vom Vorstand verlangen, dass ihm oder den von ihm bestimmten Mitgliedern des Verwaltungsrats Akteneinsicht gewährt wird.</p> <p>(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgabenbereichs, 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenplan und Stellenübersicht, 3. die Bestellung, Ernennung und Entlassung der Vorstandsmitglieder, 4. die Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband und in einer Zusatzversorgungskasse, 5. die beamten- und arbeitsrechtlichen Grundsätze sowie ein Personalentwicklungskonzept,

<p>6. die Festsetzung allgemein geltender Gebühren-Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,</p> <p>7. die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstandes,</p> <p>8. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,</p> <p>9. die Ergebnisverwendung,</p> <p>10. die Entlastung des Vorstandes,</p> <p>11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges im nichtamtlichen Aufgabenbereich</p> <p>12. sowie weitere Angelegenheiten, die ihm durch Satzung zugewiesen werden.</p> <p>(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(6) Der Verwaltungsrat ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.</p>	<p>6. die Festsetzung allgemein geltender Gebührentarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,</p> <p>7. die Bestellung des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Vorstandes,</p> <p>8. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,</p> <p>9. die Ergebnisverwendung,</p> <p>10. die Entlastung des Vorstandes,</p> <p>11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges im nichtamtlichen Aufgabenbereich sowie</p> <p>12. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Satzung zugewiesen werden.</p> <p>(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Entscheidung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(5) Dem Vorstand gegenüber vertritt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(6) Der Verwaltungsrat ist Dienstvorgesetzter des Vorstandes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Das Nähere zur Einberufung und zu den Sitzungen regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gibt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind und die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreter(in) anwesend ist.</p> <p>(3) Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt.</p> <p>(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 10</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates</p> <p>(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der oder des Vorsitzenden zusammen. Das Nähere zur Einberufung und zu den Sitzungen regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder gibt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind und die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertretung anwesend ist.</p> <p><u>(3) Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 bedürfen der Einstimmigkeit. Beschlüsse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 12 bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. In den übrigen Fällen bedürfen Beschlüsse einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder.</u></p>

<p>und 12 bedürfen einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder.</p> <p>(5) Beschlüsse des Verwaltungsrates gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 4 bedürfen der Einstimmigkeit.</p> <p>(6) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlüssen nach Abs. 3 reicht eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen. Bei Beschlüssen nach Abs. 4 ist eine Mehrheit von Dreiviertel der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Folgen hinzuweisen.</p>	<p>(4) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Beschlüssen nach Absatz 3 Satz 2 ist eine Mehrheit von Dreiviertel der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen nach Absatz 3 Satz 3 reicht eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der durch die Anwesenden vertretenen Stimmen. Bei der zweiten Einladung ist auf diese Folgen hinzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer und mindestens einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter.</p> <p>(3) Der Vorstand wird von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsverteilung regelt eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand für die Dauer von 5 Jahren. Erneute Bestellungen sind zulässig.</p> <p>(5) Der Vorstand muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorstand</p> <p>(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet.</p> <p>(2) Der Vorstand besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer und mindestens einer Stellvertretung.</p> <p>(3) Der Vorstand wird von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsverteilung regelt eine Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand für die Dauer von fünf Jahren. Erneute Bestellungen sind zulässig.</p> <p>(5) Der Vorstand muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat zukommen. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat zukommen. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.</p>

<p>(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Anstalt.</p> <p>(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu unterrichten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates gibt.</p>	<p>(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten der Anstalt.</p> <p>(3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu unterrichten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates gibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beschäftigte der Anstalt</p> <p>(1) Die Anstalt ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen.</p> <p>(2) Die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Vorstand der Anstalt auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beschäftigte der Anstalt</p> <p>(1) Die Anstalt ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beschäftigten einzustellen.</p> <p>(2) Die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Vorstand der Anstalt auf der Grundlage der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung</p> <p>(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Regelungen der §§ 10, 14 bis 27 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) unmittelbar anzuwenden.</p> <p>(2) Die örtliche Prüfung der Anstalt wird durch Satzung geregelt. Die Anstalt unterliegt darüber hinaus der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung</p> <p>(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sind die Regelungen der §§ 10 und 14 bis 27 KUV unmittelbar anzuwenden.</p> <p>(2) Die örtliche Prüfung der Anstalt wird durch Satzung geregelt. Die Anstalt unterliegt darüber hinaus der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Auflösung</p> <p>Im Falle der Auflösung der Anstalt gehen die Beschäftigten und das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Träger der Aufgabe über.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Auflösung</p> <p>Im Falle der Auflösung der Anstalt gehen die Beschäftigten und das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Träger der Aufgabe über.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p>

<p style="text-align: center;">Gewährträgerhaftung</p> <p>Die Träger der Anstalt haften für Verbindlichkeiten der Anstalt im Verhältnis ihrer Stimmenanteile im Verwaltungsrat unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.</p>	<p style="text-align: center;">Gewährträgerhaftung</p> <p>Die Träger der Anstalt haften für Verbindlichkeiten der Anstalt im Verhältnis ihrer Stimmenanteile im Verwaltungsrat unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Finanzierung</p> <p>(1) Für die Durchführung der nach § 2 zugewiesenen Aufgaben erhebt die Anstalt soweit zulässig vom Verursacher, im Übrigen von den Trägern Entgelte und soweit gesetzlich vorgesehen Gebühren. Näheres regelt eine Satzung.</p> <p>(2) Die Anstalt ist verpflichtet, Aufträge eines oder mehrerer Träger auszuführen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen und die Finanzierung durch den Auftraggeber gesichert ist.</p> <p>(3) Die Anstalt kann Aufträge Dritter ausführen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Hierfür sind mindestens kostendeckende Gebühren und Entgelte zu erheben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Finanzierung</p> <p>(1) Für die Durchführung der nach § 2 zugewiesenen Tätigkeiten erhebt die Anstalt soweit zulässig vom Verursacher, im Übrigen von den Trägern Entgelte und soweit gesetzlich vorgesehen Gebühren. Näheres regelt eine Satzung.</p> <p>(2) Die Anstalt ist verpflichtet, Aufträge eines oder mehrerer Träger auszuführen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen und die Finanzierung durch den Auftraggeber gesichert ist.</p> <p>(3) Die Anstalt kann Aufträge Dritter ausführen, soweit andere Regelungen dem nicht entgegenstehen. Hierfür sind mindestens kostendeckende Gebühren und Entgelte zu erheben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Aufsicht</p> <p>(1) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der Bezirksregierung, in deren Bezirk ihr Sitz ist. Obere Aufsichtsbehörde ist das Ministerium.</p> <p>(2) Satzungen einer Anstalt sind der jeweils zuständigen Bezirksregierung anzuzeigen und im dortigen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Aufsicht</p> <p>(1) Die Anstalt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des <u>Landesamtes</u>. Obere Aufsichtsbehörde ist das Ministerium.</p> <p>(2) Satzungen einer Anstalt sind dem <u>Landesamt</u> anzuzeigen und im Amtsblatt des Regierungsbezirks, <u>in dem die Anstalt ihren Sitz hat</u>, zu veröffentlichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Verwaltungsvorschriften</p> <p>Das Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verwaltungsvorschriften</p> <p>Das Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.</p>

§ 16

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

§ 16

Überleitungsregelungen

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gehen die Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse der bei den bisherigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden tariflichen Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung weiter.
- (2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse sind unzulässig.
- (3) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung beim bisherigen Arbeitgeber so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären. Wechselt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der Anstalt im unmittelbaren Anschluss zurück zu dem Arbeitgeber, zu dem das Beschäftigungsverhältnis vor der Überleitung bestand, werden die Zeiten bei der Anstalt so angerechnet, als wenn sie beim bisherigen Arbeitgeber geleistet worden wären.
- (4) Die Anstalt stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten sicher, dass bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei kommunalen Zusatzversorgungskassen die nach entsprechender Satzung geforderten Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Entscheidung für die Beteiligung an einer der beiden genannten Zusatzversorgungseinrichtungen obliegt dem Verwaltungsrat.
- (5) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bei den bisherigen staatlichen und kommunalen Untersuchungsämtern beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst der Anstalt übergeleitet. Von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 BRRG wird aus Anlass der Zusammenführung kein Gebrauch gemacht. Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den bisherigen Dienstherrn und der Anstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes.

(6) Bis zur konstituierenden Sitzung des in der Anstalt zu wählenden Personalrates werden dessen Aufgaben durch eine Personalkommission nach § 44 LPVG NRW wahrgenommen. Für die Aufgabenwahrnehmung der Personalkommission gilt § 42 LPVG entsprechend.

(7) Bis zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung bei der Anstalt nach den Vorschriften des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) werden deren Aufgaben von der Vertrauensperson der Hauptschwerbehindertenvertretung beim Ministerium kommissarisch wahrgenommen.

§ 17

Überleitungsregelungen

(8) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gehen die Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse der beim Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Bielefeld, dem Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamt des Kreises Paderborn und dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden tariflichen Vorschriften hinsichtlich der materiellen Arbeitsbedingungen bis zum In-Kraft-Treten neuer Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung weiter.

(9) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse sind unzulässig.

(10) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der Stadt Bielefeld, dem Kreis Paderborn und dem Land Nordrhein-Westfalen so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären. Wechselt ein Beschäftigter der Anstalt im unmittelbaren Anschluss zurück zu dem Arbeitgeber, zu dem das Beschäftigungsverhältnis vor der Überleitung bestand, werden die Zeiten bei der Anstalt so angerechnet, als wenn sie beim bisherigen Arbeitgeber geleistet worden wären.

(11) Die Anstalt stellt zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten sicher, dass bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe die nach entsprechender Satzung geforderten Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Entscheidung für die Beteiligung an einer der beiden genannten Zusatzversorgungseinrichtungen obliegt dem Verwaltungsrat.

§ 17

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

(12)Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes beim Chemischen Untersuchungsamt der Stadt Bielefeld, dem Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsamt des Kreises Paderborn und dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden nach Maßgabe des Kapitels II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst der Anstalt übergeleitet. Von den Vorschriften des § 23 Abs. 3 Nr.3 und Abs. 4 sowie § 130 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 BRRG wird aus Anlass der Zusammenführung kein Gebrauch gemacht. Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen den bisherigen Dienstherrn und der Anstalt für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 übernommen werden, richtet sich nach § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes.

(13)Bis zur konstituierenden Sitzung des in der Anstalt zu wählenden Personalrates werden dessen Aufgaben durch eine Personalkommission nach § 44 LPVG NRW wahrgenommen. Für die Aufgabenwahrnehmung der Personalkommission gilt § 42 LPVG entsprechend.

Bis zur Wahl einer Schwerbehindertenvertretung bei der Anstalt nach den Vorschriften des Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX), führt die Vertrauensperson der Schwerbehinderten beim Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold ihre Aufgabe kommissarisch für die gesamte Anstalt weiter.

Zeitplan CVUA-NRW-Gesetz

22. Februar bis Mitte März 2007 – Arbeitsgruppenphase

27. März 2007 – Beigeordnetensitzung mit Sts Dr. Schink

Mitte April 2007 – Ressortabstimmung und Abstimmung KSV

2.5. oder 8.5.2007 – Kabinettsitzung

23.-25.5.2007 – Plenarsitzung Landtag (1. Lesung)

6.6.2007 – Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- Sommerpause -

Mitte August 2007 – ggf. Anhörung im Ausschuss

12.9.2007 – Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- zeitgleich ggf. Beratung in anderen Ausschüssen -

17.10.2007 – abschließende Beratung und Beschlussempfehlung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

24.-26.10.2007 – Plenarsitzung Landtag (2. Lesung)

14.-15.11.2007 und 5.-7.12.2007 weitere Plenartermine des Landtags

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Öffnungszeiten
für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), wird von dem Kreis Mettmann als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 29.03.2007 für das Kreisgebiet Mettmann folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 16.07.1997 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

**Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung
am 22.02.2007**

**- TOP 6 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Umsetzung des
Ausländerrechts**

Die in der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellten drei Einzelfragen werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie viele Anträge zum Bleiberecht gingen seit der Bleiberechtsregelung bei der Ausländerbehörde ein?

Antwort zu Frage 1:

Bei der Ausländerbehörde des Kreises gingen bisher insgesamt 304 Anträge (einschließlich der Anträge für Kinder) auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, umgesetzt durch den Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Bleiberechtsbeschluss) vom 17.11.2006, ein.

Frage 2:

Wie viele Familien/Personen erhielten nach der Bleiberechtsregelung bereits eine Aufenthaltserlaubnis?

Antwort zu Frage 2:

Bisher wurde 27 Personen eine Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der für die Ausländerbehörden verbindlichen Anordnungen des Erlasses des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2006 erteilt.

Frage 3:

Wie viele Familien/Personen erhielten nach der Regelung eine Duldung bis September und eine Arbeitserlaubnis?

Antwort zu Frage 3:

Für 21 Personen wurde eine Duldung nach dem Bleiberechtserlass (*sh. Antwort zu Frage 2*) erteilt.

Die Anzahl der vorliegenden Arbeitserlaubnisse wird den Erlassvorgaben entsprechend in den Ausländerbehörden nicht statistisch erfasst und kann daher nicht mitgeteilt werden.

Zu der gestellten Zusatzfrage hinsichtlich eines neuen Sachstands bezüglich der Zusammenlegung der Ausländerbehörden im Kreis Mettmann wird auf die umfassende Beantwortung der entsprechenden Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der letzten Fachausschusssitzung am 27.11.2006 verwiesen (*TOP 12 – Vorlage Nr. 16/2006 OWI*). Die Verhandlungen dauern noch an. Dem Fachausschuss wird - wie bereits zugesagt - zeitnah über das Verhandlungsergebnis berichtet werden.

In Vertretung



Fabian

**Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung
am 22.02.2007**

**- TOP 7 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum geplanten Bau einer
Kohlenmonoxid-Pipeline**

Die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird wie folgt beantwortet:

Frage :

Wie stellt sich der aktuelle Sachstand bezüglich der geplanten Gasleitung für das hochgiftige Kohlenmonoxid dar (Klageverfahren, Absprache mit den unmittelbar betroffenen Städten Langenfeld, Monheim, Ratingen, Hilden und Erkrath, Einflussmöglichkeiten der Bezirksregierung auf das Genehmigungsverfahren usw.)?

Antwort:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in einer Pressemitteilung vom 15.02.2007 erklärt, dass sie der Bayer Material Science AG den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der hauptsächlich rechtsrheinisch verlaufenden Kohlenmonoxid-Leitung zugestellt hat. Die Veröffentlichung des Beschlusses in den betroffenen Kommunen erfolge in Kürze; ein Baubeginn werde vom Antragsteller kurzfristig angestrebt, die Bauarbeiten sollen noch im Jahre 2007 abgeschlossen werden.

Der Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses ist somit bislang weder dem Kreis noch den betroffenen kreisangehörigen Städten bekannt geworden. Eine intensive Prüfung der Regelungen und Aussagen des Beschlusses ist für die Beantwortung der Frage, ob ein Klageverfahren mit hinreichenden Erfolgsaussichten angestrengt werden kann, unabdingbare Voraussetzung. Diese Prüfung wird unmittelbar nach Eingang des Planfeststellungsbeschlusses beim Kreis und in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten vorgenommen werden.

In Vertretung

Fabian
Fabian

70-1, Engmann;
63-2, Friebe,
V, Serwe

21.2.2007

**Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Wirtschaftsförderung
am 22.02.2007**

**hier: TOP 8 – Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur geplanten „Giftmüll-
brennung“ australischen Mülls in Dormagen und Leverkusen vom
12.02.2007**

Die Anfrage lautet wie folgt:

„Welche Position nimmt die Kreisverwaltung zur geplanten Giftmüllverbrennung aus Australien von Bayer Industry Services in Dormagen und Leverkusen (unmittelbar betroffen: zunächst Monheim, Langenfeld, Hilden) ein?“

Antwort:

Die Verwaltung hat erst aus der Presse von der geplanten Verbrennung von Abfällen aus Australien in Nordrhein-Westfalen erfahren. Zuständig für Verfahren nach der Europäischen Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft - AbfallverbringungsVO - sind in NRW die Bezirksregierungen. Die Bezirksregierungen entscheiden eigenständig über entsprechende Anträge ohne Beteiligung der Kreise und Städte. Nach Bekanntwerden der geplanten Verbrennung hat sich die Verwaltung mit den Bezirksregierungen in Köln und Düsseldorf in Verbindung gesetzt. Nach diesen Gesprächen stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

1. Ausgangssituation

Im ersten Schritt sollen in Deutschland in den Sonderabfallverbrennungsanlagen der Firma Bayer in Dormagen und Leverkusen, sowie in der Anlage der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet in Herten und der Firma Remondis in Hamburg-Brunsbüttel ca. 11.000 t Hexachlorbenzol (HCB) entsorgt werden. In Dormagen sind dies ca. 2.000 t und in Leverkusen ca. 3.600 t. Der australische Chemie- und Sprengstoffhersteller Orica hat entsprechende Anträge gestellt. Da Australien Vertragspartner des Baseler Übereinkommens ist, ist Deutschland unter den Voraussetzungen, dass

- Australien keine eigenen Entsorgungsmöglichkeiten hat,
- die Entsorgungssicherheit für deutsche Abfälle nicht gefährdet ist und
- der Abfall die Grenzwerte der jeweiligen Anlage einhält

verpflichtet, einer Entsorgung in Deutschland zu zustimmen.

2. Definition Hexachlorbenzol

Hexachlorbenzol ist ein farbloses, kristallines Pulver und gehört zu den halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen. Die chemisch-physikalische Charakterisierung stellt sich wie folgt dar: (Quelle: www.wikipedia.de, Download 21.02.07)

Allgemeines	
Name	Hexachlorbenzol
Andere Namen	HCB, Perchlorbenzol
Summenformel	C ₆ Cl ₆
CAS-Nummer	118-74-1
Eigenschaften	
Molmasse	284,76 g/mol
Aggregatzustand	fest (kristallines Pulver)
Dichte	2,044
Schmelzpunkt	227 - 229 °C
Siedepunkt	309 °C
Dampfdruck	20 mPa bei 25 °C
Löslichkeit	in kaltem Wasser unlöslich, in heißem Wasser etwas löslich; gut löslich in organischen Lösungsmitteln, z. B. Benzol , Diethylether
Sicherheitshinweise	
Gefahrensymbole :	

T = giftig N = umweltgefährlich

Hexachlorbenzol wurde früher als Trockenbeizmittel gegen Pilzerkrankungen bei Getreide eingesetzt. Seit 1981 ist die Substanz in Deutschland als Pflanzenschutzmittel nicht mehr zugelassen. Es wurde nachgewiesen, dass sich HCB nach dem Einsatz in der Landwirtschaft in der Nahrungskette anreichert und der Verzehr von Produkten aus behandeltem Getreide zu einem erhöhten Krebsrisiko bei Menschen führt. HCB gehört zu den Stoffen, die durch die Stockholmer Konvention, die von 122 Staaten unterzeichnet worden ist, weltweit verboten wurde. Es wird heute nur noch in wenigen Staaten und nur in geringen Mengen gewerblich genutzt. HCB entsteht aber als Nebenprodukt bei der Kunststoff- und Lösemittelherstellung und der Herstellung von Lacken und Farben.

Die Stockholmer Konvention schreibt ausdrücklich die Verbrennung dieses Stoffes in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen vor. Da bei der Verbrennung Dioxine entstehen können, muss die Verbrennung bei ca. 1.000 Grad C erfolgen. Die Anlagen in Leverkusen und Dormagen sollen diese Temperaturen erreichen können.

3. Immissionsschutzbelange des Kreises

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung der Zulässigkeit der Verbrennung von Hexachlorbenzol in Sondermüllverbrennungsanlagen in NRW erfolgt ausschließlich durch die beteiligten Bezirksregierungen als zuständige Genehmigungsbehörden. Der Kreis Mettmann selbst wird am Verfahren nicht beteiligt sein, denn alle drei Anlagen werden außerhalb des Kreisgebietes betrieben. Folglich können vom hiesigen Fachamt auch keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Bedenken eingebracht werden.

4. Weiteres Vorgehen

Die vorliegenden Anträge bei den Bezirksregierungen in Düsseldorf und Köln sind noch nicht entscheidungsfähig. Neben Unterlagen der Firma fehlt insbesondere noch die Erklärung der australischen Regierung, dass die Abfälle nicht in Australien selbst entsorgen werden können. Berichte, dass 2 Anlagen in Australien diesen Abfall selbst entsorgen können, wurden bisher nicht bestätigt. Beide Bezirksregierungen konnten keine Prognosen darüber abgeben, ob und wann eine Einfuhrgenehmigung erteilt wird.

In den direkt betroffenen Städten organisiert sich erheblicher politischer Druck, dem Abfallimport nicht zu zustimmen. Wie sich dies auf die Genehmigungsbehörden auswirken wird, kann nicht beurteilt werden. Ob sich die politischen Gremien entschließen, sich im Rahmen einer Resolution gegen die geplante Sondermüllverbrennung von Hexachlorbenzol in benachbarten Kommunen auszusprechen, da die südlichen Kreisstädte sich in Abluftrichtung der in Frage kommenden Sondermüllverbrennungsanlagen befinden, muss dem politischen Willen vorbehalten bleiben.

Am 07.02.2007 hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Regionalrat ebenfalls eine 19 Fragen umfassende Anfrage an die Bezirksregierung Düsseldorf gestellt. Diese Anfrage wird voraussichtlich bis Anfang März beantwortet und möglicherweise am 24.3.2007 im Planungsausschuss des Regionalrates angesprochen werden. Die Verwaltung wird die Antwort den Kreistagsfraktionen zur Verfügung stellen.

gez. Serwe

20.03.2007

Tischvorlage

- **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zu Giftmüllimporten in NRW und in den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 07.02.2007**
- **Stellungnahme der Verwaltung vom 06.03.2007**



An die Geschäftsstelle des Regionalrates

**Herrn
Regierungspräsident
Jürgen Büssow**

**Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf**

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906
Fax: 0211/475-2964
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, den 7.2.07

**Anfrage zu Giftmüllimporten in NRW und in den Regierungsbezirk Düsseldorf;
Hier aktuell der australische Import von Hexachlorbenzol (HCB)**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

mehr zufällig erfuhr die Öffentlichkeit von dem Vertrag zwischen dem australischem Chemieunternehmen Orica und dem Tochterunternehmen von Bayer Industry Services (BIS) zur Entsorgung des gefährlichen Chemieabfalls Hexachlorbenzol in drei Anlagen von Nordrhein-Westfalen. An den Standorten Herten, Dormagen und Leverkusen sollen 11.000 Tonnen des gefährlichen Mülls (HCB) verbrannt werden.

Im Zuge dieser Berichterstattung erfuhr die Öffentlichkeit, dass dies eigentlich nur die Spitze des Eisberges darstellt. Aus der Quelle „Landtag Intern Ausg. 1/07“ stammt die Wiedergabe folgender Aussage:

„So kamen allein im vorletzten Jahr 2,4 Mio. Tonnen Abfall aus dem Ausland; 600.000 Tonnen davon waren Sonderabfälle.“

Aus einem Artikel „Die Welt“ (4.2.07) geht hervor, dass 52 Länder aus allen Regionen der Welt giftige Abfälle in NRW entsorgen.

Diese Dimensionen haben überrascht und waren nicht allgemein bekannt! NRW hat sich relativ unbemerkt, in den letzten Jahren zur Hochburg des Mülltourismus entwickelt.

Zu den in Frage kommenden Entsorgungsanlagen gehört die in Dormagen und damit in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die große Besorgnis und Empörung der Bevölkerung - aber auch das jetzt erst bekannt gewordene Ausmaß des Mülltourismus - nehmen wir zum Anlass, eine Anfrage an die Bezirksregierung zu richten.

1. Welche Anlagen, außer der in Dormagen, dürfen noch Sondermüll entsorgen?
2. Um welche Stoffgruppen und Größenordnungen handelt es sich? Welche stammen aus Importen?
3. Wie hat sich für den Regierungsbezirk der Anteil der Verbrennung von Sondermüll aus Importen in den letzten 5 Jahren entwickelt? (bitte jährliche Auflistung)
4. Kann nachverfolgt werden, aus welchen Ländern, welche Sondermüllabfälle in den Regierungsbezirk gelangen? Wenn ja, bitte um Auflistung.
5. Wie hoch ist der Anteil der Sondermüllverbrennung aus Importen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Vergleich zu NRW und Deutschland?
6. Gibt es besonders gefährliche bzw. besonders zu überwachende Sondermüllimporte? Wenn ja, welche?
7. Was wird unternommen andere Staaten dazuzubewegen eigene Sondermüllverbrennungskapazitäten aufzubauen?
8. An welcher Schnittstelle werden überwachungspflichtige Abfälle, die ja demnächst in einer Vielzahl sogenannter Ersatzbrennstoffkraftwerken (EBS) verbrannt werden dürfen, vom Sondermüll abgegrenzt? Wie werden die EBS Kraftwerke überwacht? Staatlich oder in Selbstüberwachung der Betreiber
9. Wie werden die Sondermüllanlagen überwacht? Staatlich oder in der Selbstüberwachung der Betreiber?
10. Welche Parameterlisten zur Selbst- und staatlichen Überwachung werden angewendet?
11. Wie oft werden die Anlagen untersucht?
12. Welche Behörden sind zuständig und wieviele Mitarbeiter stehen in den Überwachungsbehörden zur Verfügung? Sind Stellen in den letzten Jahren hinzugekommen oder abgebaut worden?
13. Hält die Überwachungskapazität Schritt mit den offenbar immer größer werdenden gefährlichen Frachten?
14. Gibt es besondere Gesundheitsüberwachungsprogramme für die Bevölkerung? Z.B. Langzeitbeobachtungen von z.B. Muttermilch oder der Entwicklung von Atemwegserkrankungen? .
15. Wird die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern bei der Festlegung der Grenzwerte und Überwachungsprogramme berücksichtigt?
16. Gibt es Katastrophenpläne für anlagenbedingte Störfälle?
17. Gibt es spezielle Überwachungen/Katastrophenpläne für die Gefahrguttransporte durch den Regierungsbezirk bzw. durch die betroffenen Städte und Landkreise?
18. Wie schätzt die Bezirksregierung das gesundheitliche Gefährdungspotenzial für die Bevölkerung des Regierungsbezirkes ein?
19. Ist es sinnvoll in einem der dichtbesiedeltsten Regierungsbezirke Deutschlands die Sonderabfallverbrennung in globalem Maßstab auszuweiten?

Über eine zeitnahe Beantwortung unserer Anfrage würden wir uns freuen. Für Ihre Mühe bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause
Fraktionsvorsitzender



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Bündnis 90/DIE GRÜNEN
Im Regionalrat Düsseldorf
Geschäftszimmer 379
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-2472
Fax 0211 475-2988

wil-
helm.kochskaemper@bezreg-
duesseldorf.nrw.de

Zimmer Ce 472
Auskunft erteilt:
Herr Kochskämper

Anfrage zu Giftmüllimporten in NRW und in den Regierungsbezirk Düsseldorf;

hier aktuell der Import von HCB-haltigen Abfällen aus Australien

Aktenzeichen
52.02.93
bei Antwort bitte angeben

Anlage: 1

Datum: 06. März 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.02.2007 richteten Sie einen umfangreichen Fragenkatalog an die Bezirksregierung Düsseldorf, die ich im Folgenden beantworten möchte.

Zu Frage 1. und 2.:

Bei der Abfrage allgemeiner Daten über den Import von Abfällen nach Deutschland oder nach NRW, sowie auf die vorhandenen Anlagen und die eingesetzten Mengenströme verweise ich auf die Internetseiten des Umweltbundesamtes

(<http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/abfallstatistik/index.htm>) und die Internetseite des Landesamtes für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz mit dem dort enthaltenen Entsorgerbericht (<http://www.lanuv.nrw.de/abfall/entsber/index.html>). Außerdem wird derzeit vom MUNLV der Abfallwirtschaftsplan „Sonderabfälle“ erstellt, der alle Anlagen und Abfallströme in NRW einschließlich der Im- und Exporte abbilden soll. Dieser AWP „Sonderabfälle“ soll Mitte 2007 veröffentlicht werden.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-
duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADED

Zu Frage 3. und 4.:

In 2005 wurden insgesamt 722.672 t Abfälle, d.h. gefährliche und ungefährliche, importiert. Davon wurden 583.501 t, d.h. 80,7 %, einer Verwertung zugeführt; 139.171 t, d.h. 19,3 %, wurden beseitigt. Von der beseitigten Menge waren 14.682 t Hausmüll, die in Müllverbrennungsanlagen verbrannt wurden. Das waren 2,0 % der importierten Gesamtmenge. In die 2 Sonderabfallverbrennungsanlagen im Bezirk sind 2.188 t aus den Importen beseitigt worden. Das waren 0,3 % der importierten Gesamtmenge bzw. 1,5 % der zur Beseitigung importierten Menge.

Von der 2005 insgesamt importierten Menge waren 245.968 t (34 %) gefährliche Abfälle, die sich wiederum zu 56,6 % aus den folgenden Abfallgruppen zusammengesetzt haben: Stahlwerksstaub, Altöl, Abfallschwefelsäure, schwefelhaltige Rückstände, Altbeizen, Asbest, quecksilberhaltige Abfälle, Altbatterien und Altakkus. Bis auf Asbest handelt es sich ausschließlich um Verwertungsabfälle, die hier zur Ressourcenschonung wieder aufbereitet werden.

Im Übrigen verweise ich auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme des MUNLV an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags NRW.

Zu Frage 5.:

In den Jahren 2004 bis 2006 wurden in die beiden Sonderabfallverbrennungsanlagen der BAYER Industry Services (BIS) in Dormagen und Krefeld-Uerdingen folgende Mengen importiert und dort beseitigt:

Dormagen:	2004: 957 t	2005: 1.110 t	2006: 840 t
Krefeld:	2004: 1.692 t	2005: 1.078 t	2006: 819 t

An den Zahlen erkennt man, dass die Importe nach Dormagen ungefähr in der gleichen Größenordnung geblieben sind. In Krefeld ist sogar ein Rückgang um ca. 50 % erkennbar.

Allgemein sind in den Jahren 2004 bis 2006 aus folgenden Staaten gefährliche Abfälle importiert worden (in der Reihenfolge der internationalen Kennungen):

2004: EU: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden

Europa: Schweiz, Tschechien, Lettland, Polen

Welt: Thailand

2005: EU: Österreich, Belgien, Tschechien, Dänemark, Spanien, Estland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Slowakei

Europa: Schweiz

Welt: Laos, Singapur

2006: EU: Österreich, Belgien, Tschechien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden

Europa: Schweiz, Kroatien

Welt: ---

Aus der langjährigen Erfahrung ist mir bekannt, dass unsere Haupthandelspartner die Niederlande und Belgien sind. Dementsprechend stammen ca. 53 % unserer Importe aus den Niederlanden. Danach mit großem Abstand folgt mit ca. 8 % Belgien. Die weiteren Staaten liegen noch weit darunter.

Zu Frage 6.:

Alle gefährlichen Abfälle unterliegen beim Im- und Export dem Notifizierungsverfahren nach der Abfallverbringungsverordnung. Dementsprechend liegt eine vollständige Dokumentation über die Art, Menge und Herkunft vor. Einige dieser Abfälle unterliegen besonderen Transportvorschriften. Ansonsten gibt es keine „besonders zu überwachenden Sondermüllimporte“. Darüber hinaus existieren noch nicht gefährliche Abfälle, die ebenfalls notifiziert werden müssen, weil einige Staaten dies so wollen, oder weil sie in den internationalen Abfallcodierungslisten nicht enthalten sind.

Zu Frage 7.:

Die öffentliche Verwaltung in NRW hat wegen der modernen Entsorgungsinfrastruktur immer wieder interessierte Fachleute aus dem Ausland beraten und Impulse in der europäischen Umweltpolitik geben können. Es gilt aber auch festzuhalten, dass die Exekutive auf Grund der EG-Abfallverbringungsverordnung keinen anderen Staat über alternative Entsorgungsmöglichkeiten oder deren Schaffung im eigenen Land belehren kann.

Zu Frage 8.:

Bei den neuen „Ersatzbrennstoff-Kraftwerken“ handelt es sich in allen Fällen um Anlagen nach Ziffer 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, also um „Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen durch thermische Verfahren“. Diese unterliegen den gleichen Anforderungen wie alle anderen Müllverbrennungsanlagen hinsichtlich Immissionsschutz (17. BImSchV) und Abfallrecht. In den bisher im Regierungsbezirk Düsseldorf beantragten und genehmigten Ersatzbrennstoffkraftwerken ist die Verbrennung von gefährlichen Abfällen weder genehmigt noch ist sie angedacht worden. Vielmehr beschränken sich diese Verbrennungsanlagen bereits im Antrag auf eine relativ hochkalorische Abfallfraktion bestehend aus den Abfallschlüsseln

19 12 12 „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen“ und

19 12 10 „brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)“
aus Sortieranlagen.

Hinzu kommen vereinzelte Anträge auf Papier-, Holz- oder Kunststofffraktionen, bei denen es sich ebenfalls um nicht gefährliche Abfälle handelt.

Die EBS-Kraftwerke werden wie alle anderen BImSchG-Anlagen sowohl von kommunaler (Untere Wasser- und Abfallbehörde) als auch von staatlicher Seite (Bezirksregierung, Dezernat 53 incl. Emissionsfernüberwachung) sowie in Eigenverantwortung überwacht.

Zu Frage 9.:

Sonderabfallverbrennungsanlagen unterliegen emissionsseitig der staatlichen Überwachung; abfallrechtlich sowohl der staatlichen als auch der Selbstüberwachung. Die Ergebnisse der abfallrechtlichen Selbstüberwachung sind den staatlichen Überwachungsbehörden in regelmäßigen Abständen vorzulegen.

Sonderabfallverbrennungsanlagen werden, soweit behördlicherseits bestimmt, mit dem Emissionsfernüberwachungs-(EFÜ)-system des Landes NRW kontrolliert. Mit der Emissionsfernüberwachung werden die an der Sonderabfallverbrennungsanlage kontinuierlich ermittelten, registrierten und ausgewerteten Messergebnisse telemetrisch der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf (Außenstelle Krefeld)) übermittelt. Seit dem 01.10.2005 werden die v. g. Messergebnisse telemetrisch übertragen.

Des Weiteren finden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen Überprüfungen des Sicherheitsmanagementsystems und aller technischen Systeme im Rahmen von Inspektionen nach dem Störfallrecht statt.

- c) Abfälle, die organische Bestandteile enthalten, die in der Anlage zerstört werden können. Maßgeblich ist hierbei die selbstgängige Brennbarkeit des Abfalls.
- d) Abfälle, die vorgenannte Kriterien a)-e) nicht erfüllen, jedoch für den Einsatz als Glasbildner geeignet sind und im Anhang 2 des vorliegenden Genehmigungsbescheides genannt sind.

- **Von der Verbrennung in der RVA Dormagen ausgeschlossen sind folgende Stoffe:**

- a) radioaktive Stoffe, deren Aktivität über der Freigrenze der Strahlenschutzverordnung liegt,
- b) Munition,
- c) Sprengstoffe,
- d) gefasste Gase in Behältern (mit Ausnahme von Aerosoldosen in Kleinmengen),
- e) Abfälle, deren Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe nicht bekannt sind.

► Für die maximal zur Verbrennung in der RVA Dormagen zulässige Quecksilberkonzentration (mg/kg) gilt folgender - auf das Gesamtmetall bezogener - Richtwert:

Quecksilber: 10 mg/kg.

► Der durchschnittliche Gehalt an Heteroatomen der Summe der zur Verbrennung aufgegebenen Abfälle darf folgende Konzentrationen nicht überschreiten:

- organisch gebundenes Chlor 60%
- organisch gebundenes Fluor 3%
- organisch gebundenes Schwefel 20%
- organisch gebundenes Silizium 10%

Jod- und bromhaltige Abfälle dürfen nur zusammen mit schwefelhaltigen Abfällen verbrannt werden, um Emissionen von elementarem Jod oder Brom zu vermeiden.

Zu Frage 11.:

Die Anlagen werden durch das EFÜ-System des Landes NRW unmittelbar (d. h. online) kontinuierlich überwacht und weiterhin in den vom MUNLV festgelegten Zeitintervallen der Inspektionen. In kürzeren Zeitintervallen findet eine Überwachung aufgrund von Anlassbesichtigungen im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften statt. Abschließend erhält die Überwachungsbehörde in jedem Jahr die Berichte über die Funktionsprüfungen der Emissionsmessgeräte und -messungen die an der RVA Dormagen durchgeführt wurden.

Zu Frage 12.:

Bis zum 31.12.2006 war die Sonderordnungsbehörde Staatliches Umweltamt Krefeld - StUA - zuständig. Im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform ist das StUA seit 01.01.2007 in die Bezirksregierung Düsseldorf integriert und als Dezernat 53.3 für die Überwachung verantwortlich.

Zu Frage 13.:

Die Antworten insbesondere zu den Fragen 9. bis 10. zeigen deutlich, dass grundsätzlich eine umfassende abfall- und immissionsschutzrechtliche Überwachung von Sonderabfallverbrennungsanlagen gegeben ist. Unabhängig von den Vorsorgepflichten der 17. BImSchV sind auch die Anforderungen der Nr. 4 der TA Luft zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Gegenstand behördlicher Prüfkriterien.

In der RVA Dormagen dürfen pro Jahr max. 75.000 Tonnen Abfälle bei einem Volumenstrom von max. 96 000 m³/h entsprechend dem Abfallartenkatalog vom 21.12.2001 verbrannt werden.

Zu Frage 14.:

Da die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Emissionen und Immissionen sowie des Betriebes der RVA Dormagen stets sicher eingehalten werden, ist nicht mit Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung zu rechnen. Für weitergehende Gesundheitsüberwachungsprogramme wie z. B. die angesprochenen Langzeitbeobachtungen gibt es keinen Anlass und auch keine Rechtsgrundlage.

Zu Frage 15.:

Das unter Frage 14 Ausgeführte trifft in gleicher Weise auf die Frage 15 zu.

Zu Frage 16.:

Für die RVA Dormagen gibt es ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen einschließlich eines Sicherheitsmanagesystem. Auch gibt es Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für die RVA Dormagen bzw. Katastrophenpläne für die Stadt Dormagen. Die v. g. Pläne und die daraus resultieren Verpflichtungen werden regelmäßig im Zusammenhang mit den angesprochenen Inspektionen überprüft.

Zu Frage 17.:

Gefahrstofftransporte unterliegen grundsätzlich den entsprechenden gesetzlichen Regelungen z. B. dem ADR.

Zu Frage 18.:

Hierzu gilt das bereits in Frage 14 u. 15 Ausgeführte. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb der RVA Dormagen sind hier nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Zu Frage 19.:

Eine Ausweitung der Sonderabfallverbrennung im Regierungsbezirk in globalem Maßstab wäre nicht sinnvoll. Sie würde dem EU-weit geltenden abfallrechtlichen Prinzip der Nähe (Entsorgung von Abfällen möglichst nahe an ihrem Entstehungsort) widersprechen. Insofern ist es erforderlich, neben der Vermeidung gefährlicher Abfälle Sonderabfallverbrennungskapazitäten in den Ländern aufzubauen, in denen die Sonderabfälle entstehen. Die beabsichtigte Verbrennung der australischen HCB-Abfälle wird weniger als 2% der Jahreskapazität der RVA Dormagen binden. Das ist die Größenordnung, in der bisher Abfälle aus dem Ausland mitverbrannt wurden. Der beantragte Import hat also nicht die Qualität einer globalen Ausweitung. Er ist vielmehr eine Hilfeleistung, zu der sich die Bundesrepublik Deutschland mit dem Baseler und der Stockholmer Übereinkommen zur kurzfristigen Zerstörung persistenter organischer Stoffe im Sinne eines globalen Umweltschutzes international verpflichtet hat.

Im Auftrag
gez. Dr. Stork